



short game world
golf. training. fun.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vertragsbestimmungen der Short Game World in Affoltern am Albis

1. Die Short Game World AG (in Kurzform SGW) mit Hauptsitz Brunnwiesenstrasse 90 in 8049 Zürich stellt dem Benutzer die Golf Anlage in der Sport Anlage im Moos, 8910 Affoltern am Albis während der publizierten Öffnungszeiten zur Verfügung. Die Benutzung der Einrichtungen ist auf die Dauer des bezogenen Produktes / Billet beschränkt und erfolgt auf eigenes Risiko. Seitens der SGW besteht für den Benutzer kein Versicherungsschutz.
2. Die komplette Anlage wird permanent mit Video-System überwacht und aufgezeichnet. Die aufgezeichneten Daten werden vertraulich behandelt und werden zu Kontrollzwecken Stichproben mässig kontrolliert. Der Benutzer erklärt sich mit der Verwendung der Daten einverstanden.
3. Für Jugendliche unter 16 Jahren ist die Benutzung der Anlage nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten möglich und ab Gruppengrössen von 3 oder mehr Kindern muss eine Aufsichtsperson als Begleitung anwesend sein. Ausgenommen davon sind die Junioren Programme der Akademie und deren Teilnehmer. Eine Privathaftpflicht der Eltern ist notwendig und vorgeschrieben.

Short Game World AG

info@shortgameworld.ch www.shortgameworld.ch

+41 (0) 44 760 04 80 Brunnwiesenstrasse 90, CH-8049 Zürich Albis

4. Der Benutzer erhält nach der erfolgreichen Registrierung über Ticketino einen QR Code auf sein Mobil Device welches Ihm Zutritt zur Anlage gewährt. Anschliessend ist das gewünschte Produkt am Selbstbedienungs Check In / Kasse vor der Benützung zu begleichen. Der dabei erstellte Bon / Quittung ist dem Personal der SGW auf Verlangen vorzuweisen.

Alle Leistungen müssen ausnahmslos im voraus bezahlt werden.

Selbstbedienungs Produkte des Bistros wie z.B. Verpflegung und Getränke müssen unmittelbar beim Bezug bezahlt werden. Die Bezahlung vor Ort ist ausnahmslos bargeldlos, also mit Kredit-, EC-, Maestro, TWINT Bezahlung auf der gesamten Anlage möglich (Ausnahme bis 1.6.17). Wird eine Leistung ohne Bezahlung in Anspruch genommen, dann bezahlt der „Schwarzspieler“ analog dem ÖV ZVV-Netz das 1. mal eine Busse von 90.- + die bereits konsumierte Leistung, das 2. mal 130.- + Leistung, das 3. mal 160.- + Leistung.

Gutscheine, werden in den dafür vorgesehenen Brief-Kasten neben der Kasse geworfen.

5. Der Benutzer versichert, dass er mit der Handhabung der Ausrüstung vertraut ist, ohne Aufsicht und eigenständig trainieren kann. Wenn nicht, hat er die Möglichkeit eine Einführungs- Instruktion zu buchen oder unser Fachpersonal zu fragen. Eine Privathaftpflicht Versicherung ist für jeden Benutzer der Anlage zwingend vorgeschrieben und Bestandteil des Vertrages.

6. Die gesamte Anlage muss sachgemäss benutzt werden und in ordentlichem Zustand verlassen werden. Übermässige Lärmentwicklung und störende Geräusche sind zu vermeiden.

7. Die SGW ist berechtigt, eine für die Benutzer verbindliche Hausordnung aufzustellen. Die Hausordnung enthält insbesondere Regelungen zur zulässigen Nutzung der Anlage und zur Wahrung der Rechte anderer Benutzer.

8. Das Personal der SGW ist berechtigt, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes der Anlage, der Ordnung und Sicherheit oder Einhaltung der Hausordnung nötig ist, Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten. Bei Kontrollen muss sich der Benutzer ausweisen können.

9. Das Mitbringen von Tieren auf den Platz ist ohne schriftliches Einverständnis durch die Geschäftsleitung der SGW nicht gestattet. Bistro Besuche jedoch sind gestattet.

10. Bei Missbrauch des Zutrittsausweises (Fremdübertragung, 2 und mehr Personen mit einem QR Code reinlassen oder dergleichen) wird auf jeden Fall eine Bearbeitungsgebühr (Busse) von CHF 250.- ausgestellt. Wir behalten uns vor, wegen Hausfriedensbruch Strafanzeige zu erstatten und/oder einen Ausschluss ohne Vorankündigung und ohne Beitragsrückzahlungen zu vollziehen.

11. Der Benutzer verpflichtet sich, alle Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu benutzen, sowie jegliche Sachbeschädigung zu vermeiden. Schäden, die auf eine den Benutzungsbestimmungen widersprechende Handhabung zurückzuführen sind, müssen sofort gemeldet werden (Briefkasten bei der Kasse) und werden anschliessend in Rechnung gestellt. Ein Nichtmelden zieht es eine Busse von CHF 250.- plus Instandsetzungskosten nach sich.

12. Die SGW übernimmt keinerlei Haftung für den Verlust von Wertsachen, Geld oder Kleidern und dergleichen. Ebenso lehnt die SGW jegliche Haftung für Verletzungen oder sonstige Schäden ab, die sich der Benutzer bei der Ausübung der Aktivitäten zuzieht. Für die Folgen nicht vertragskonformer Aktivitäten besteht keinerlei Haftung seitens der SGW. Ebenso ist die SGW für Unfälle und Verletzungen jeglicher Art (Umwelteinflüsse, andere Benutzer etc.) nicht haftbar.

13. Die von der SGW zur Verfügung gestellten verschließbaren Garderobenschränke dürfen vom Benutzer ausschließlich während seiner Anwesenheit auf der Anlage genutzt werden. Die SGW ist berechtigt, darüber hinaus verwendete Schränke zu öffnen und zu leeren.

14. Die Kundenparkplätze befinden sich auf dem öffentlichen Parkplatz der Sportanlage im Moos. Eine Benutzung der Parkplätze vor der Golf Anlage ist ausschliesslich nur mit schriftlicher Genehmigung der SGW Geschäftsleitung erlaubt. Zuwiderhandelnde werden kostenpflichtig abgeschleppt.

15. Die Nichtausübung der vertraglichen Aktivitäten berechtigt den Benutzer nicht zur Rückforderung oder Reduktion des geleisteten Beitrages und hat keine Auswirkungen auf die Dauer des Vertrags.

16. Der Benutzer ist verpflichtet, jede Änderung vertragsrelevanter Daten (Name, Adresse, auch E-Mail-Adresse falls angegeben) der SGW unverzüglich oder innert 14 Tagen mitzuteilen. Kosten, die die SGW dadurch entstehen, dass das Mitglied die Änderung der Daten nicht in gegebener Frist mitteilt, hat der Benutzer zu tragen.

17. Saison und Abo Karten Verträge werden für die festgelegte Dauer abgeschlossen, beginnend mit dem Startdatum laut Vertrag. Eine automatische Verlängerung wird nicht durchgeführt. Bei einem Abo ab dem zweiten Jahr hat der Benutzer einen CHF 100.- Bonus zum regulären Einstiegspreis zu gute.

18. Die in der SGW angeschlagenen und bekanntgegebenen Bestimmungen stellen einen integrierenden Vertragsbestandteil dar. Die SGW ist berechtigt, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Die SGW wird die Benutzer über die Änderungen in Kenntnis setzen. Die geltenden allgemeinen Bestimmungen der SGW werden auf der Anlage und auch online publiziert.

19. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages sowie dessen übrige Bestimmungen unberührt.

20. Das kostenlos von der SGW zur Verfügung gestellte Material (Leih Schläger, Trainingsbälle für den Short Game Circle sowie der Minigolf Anlage muss sofort nach Gebrauch in gereinigten Zustand retourniert werden. Beschädigungen oder Verlust müssen gemeldet werden (Briefkasten bei der Kasse). Bei Nichtmelden wird eine Busse von CHF 250.- erhoben. Bei Entwendung des Leihmaterials werden die Videoaufnahmen für die strafrechtliche Verfolgung verwendet und eine Diebstahlsanzeige erstattet.

21. Die Benutzer der Anlage erklären sich einverstanden das die von der SGW getätigten Fotoaufnahmen auf welchem die Benutzer erkennbar sind, für eigene Werbezwecke und Publikationen verwenden darf.

22. Die SGW behält sich das Recht vor diverse Teile der Anlage für Events und Kurse zu sperren. Abonnenten sowie Einzeleintritt können während dieser Sperre die restlichen Teile der Anlage benutzen und haben keinen Anspruch auf eine Refundierung. Die Golf Academy hat auf dem Gelände der SGW Platzvorrang.

23. Die SGW behält sich das Recht vor die gesamte Anlage für max. 5 Exklusiv Events und Anlässe zu sperren. Die Daten werden vorab auf der Webseite www.shortgameworld.ch unter News und Neuigkeiten publiziert.

24. Die SGW behält sich das Recht vor die Anlage auf Grund von Witterungseinflüssen und Bedingungen teilweise oder ganz zu sperren um eine Schonung des Geländes zu gewährleisten.

25. Betriebsfremden Golflehrern ist es untersagt ohne schriftliche Genehmigung der Geschäftsleitung der SGW auf den Anlagen zu unterrichten. Zuwiderhandlung wird mit Anlagen Verweis und Zutritts Sperre geahndet.

26. Für allfällige Streitigkeiten wird Zürich als Gerichtsstand vereinbart.